

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3092
der Abgeordneten Tina Fischer (SPD-Fraktion)
Drucksache 7/8482

Wasserhaushalt in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Wasser ist eine lebenswichtige Ressource, die in den letzten Jahren immer knapper wird. Auch bei uns in Brandenburg sinken die Grundwasserstände rapide. Durch die Folgen des Klimawandels, der längst auch bei uns spürbar ist, kann sich das Grundwasser nicht in dem Maße Neubilden, in dem es genutzt wird. Für die Stabilisierung des Wasserhaushaltes braucht es daher vielfältige Konzepte und Maßnahmen. Die Klärwerke in Brandenburg könnten dazu einen zentralen Anteil leisten, wenn das gereinigte Abwasser in der Region zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes genutzt werden würde. Dies ist jedoch an hohe qualitative Anforderungen gebunden.

1. Welche Kapazitäten haben die Klärwerke in Brandenburg? Bitte nach den einzelnen Standorten aufschlüsseln.
2. Welche Reinigungsstufen haben die jeweiligen Klärwerke in Brandenburg? Bitte für jeden Standort einzeln angeben.
4. Wohin wird das gereinigte Abwasser abgeleitet und in welchen Mengen? Bitte ebenfalls nach den jeweiligen Standorten aufschlüsseln.

Zu Frage 1, 2 und 4: Detaillierte Informationen zum Standort kommunaler Kläranlagen, deren Ausbaugröße, der Art der Abwasserbehandlung sowie des Einleitgewässers können dem Lagebericht Kommunale Abwasserbeseitigung im Land Brandenburg 2023 entnommen werden, der in dieser Form seit dem Jahre 2001 herausgegeben und alle zwei Jahre aktualisiert wird.

Alle Lageberichte in chronologischer Folge sind auf der Homepage des MLUK abrufbar. Kommunale Abwasserbeseitigung im Land Brandenburg - Lageberichte | MLUK

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/ueber-uns/oeffentlichkeitsarbeit/veroeffentlichungen/detail/~22-06-2023-kommunale-abwasserbeseitigung-im-land-brandenburg-lageberichte#>

3. Welche technischen Reinigungsverfahren kommen bei den jeweiligen Klärwerken zur Anwendung?

Zu Frage 3: Der erforderliche Grad der Abwasserreinigung wird von den Vorgaben der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten des gereinigten Abwassers in ein Gewässer bestimmt. Hieraus ergibt sich, welche Reinigungsstufen ein Klärwerk aufweisen muss. Die jeweilige Reinigungsleistung kann aus verfahrenstechnischer Sicht mit unterschiedlichen Verfahren erzielt werden [z. B. als Belebungsanlage, als SBR-Reaktor (SBR=Sequentielle biologische Reinigung) oder in anaeroben Verfahren]. Insoweit zieht eine detaillierte verfahrenstechnische Unterersetzung gegenüber der Kenntnis über die vorhandenen Reinigungsstufen keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn nach sich.

5. An welchen Standorten wird das gereinigte Abwasser zur Stabilisierung des lokalen Wasserhaushaltes genutzt?
6. Unter welchen Kriterien wird die Festlegung getroffen, ob das gereinigte Abwasser zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes genutzt werden darf?

Zu Frage 5 und 6: Das in Kläranlagen gereinigte Abwasser wird in Fließgewässer abgeleitet, um die Effekte der Verdünnung sowie der Selbstreinigung in Oberflächengewässern zu nutzen. Insoweit erfolgt auch eine Stabilisierung des lokalen Wasserhaushaltes. Es erfolgt keine Einleitung mit dem primären Ziel der Stabilisierung des lokalen Wasserhaushaltes. Andere Formen der Stabilisierung des lokalen Wasserhaushaltes kommen nicht zum Einsatz.

Die etwaigen Potenziale zur anderweitigen Verwendung von gereinigtem Abwasser hängen vor allem von den Schutzansprüchen der hiervon betroffenen Umweltkompartimente ab. Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes kommt eine Einleitung von gereinigtem Abwasser in das Grundwasser in Brandenburg bisher prinzipiell nicht in Betracht. Im Hinblick auf die Verwendung von gereinigtem Abwasser für landwirtschaftliche Bewässerungszwecke wird auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage Nr. 2465, Drucksache 7/6990 vom 04.01.2023 verwiesen.

7. Welcher Ausbau weiterer Reinigungsstufen ist an den jeweiligen Klärwerken künftig geplant?

Zu Frage 7: Eine etwaig notwendig werdende Ertüchtigung bestehender Kläranlagen durch eine zusätzliche Reinigungsstufe ergibt sich im Ergebnis der wasserbehördlichen Entscheidung im Einzelfall. Das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie im dritten Bewirtschaftungszyklus sieht vor, dass die jeweils zuständigen Wasserbehörden die Einleitungen von insgesamt 84 Kläranlagen überprüfen und die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Einleitung von gereinigtem Abwasser erforderlichenfalls anpassen. Der Zeitpunkt hierfür ergibt sich in der Regel mit dem fristgemäßen Auslaufen einer bestehenden Erlaubnis. Im Wasserhaushaltsgesetz ist für die Abwasserreinigung der Stand der Technik gefordert, eine bundesgesetzliche Grundlage zur verpflichtenden Einführung einer vierten Reinigungsstufe gibt es nicht.

Im Oktober 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Legislativvorschlag für die Überarbeitung der kommunalen Abwasserrichtlinie (91/271/EWG). Die Kommission möchte die vierte Reinigungsstufe bis 31.12.2035 verpflichtend für alle Kläranlagen größer oder gleich 100.000 Einwohner (EW) einführen. Gleichzeitig soll bis zum 31.12.2040 die vierte Reinigungsstufe für Siedlungsgebiete zwischen 10.000 und 100.000 EW überall dort eingeführt werden, wo höhere Mikroschadstoffkonzentrationen ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen.